

# Satzung

## Vorbemerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit der Satzung wird nur die weibliche Form stellvertretend für weibliche und männliche Formen verwendet. Selbstverständlich gelten alle in der weiblichen Form niedergeschriebenen Formulierungen auch für Männer.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein mit dem Namen "GloboLokal" und Sitz in Frankfurt am Main verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Der Verein ist politisch, ethnisch und weltanschaulich neutral.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur, des Völkerverständigungsgedankens (§52, Abs. 2, Satz 1, Nr. 13 der Abgabenordnung), der Bildung (§52, Abs. 2, Satz 1, Nr. 7 der Abgabenordnung) sowie der Jugendhilfe (§52, Abs. 2, Satz 1, Nr. 4 der Abgabenordnung).

(2) Der Satzungszweck „Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens“ wird insbesondere verwirklicht durch

die Verbesserung der Willkommenskultur durch Aktivitäten zur interkulturellen Starthilfe zur Teilhabe für Migrantinnen (ausländische Studierende, ausländische Auszubildende, ausländische Fachkräfte) sowie Rückkehrerinnen nach längerem Auslandsaufenthalt. Realisiert wird das vor allem mit folgenden Maßnahmen:

- Empfangs- und Rückkehrunterstützung
- Unterstützung bei der Wohnungssuche
- Unterstützung bei der Alltagsbewältigung (Arztsuche, Behördengänge etc.)
- Unterstützung sozialer Teilhabe (Vermittlung von Sprachkursen, kulturellen Angeboten etc.)

Diese Aktivitäten werden mit einem Mentoringsystem oder durch Arbeit in Kleingruppen umgesetzt.

(3) Der Satzungszweck „Förderung der Bildung“ wird insbesondere realisiert durch öffentliche Bildungs- und Beratungsarbeit zur Interkulturellen Vielfalt und Inklusion.

Zielsetzung ist, durch Informationen über und Auseinandersetzung mit anderen Kulturen den Multikulturalismus in Deutschland zu fördern. Dies wird insbesondere durch Seminare, Workshops, Themen- und Diskussionsrunden sowie Beratungsangebote für Einzelne und Gruppen oder die breite Öffentlichkeit verwirklicht. Thematisiert werden dabei unter anderem Gesellschaftsformen, Kultur- und Umgangsformen, Werte sowie das Alltagsleben in anderen Ländern. Hierbei wird das Bildungskonzept des Globalen Lernens verfolgt, welches zu mehr Weltoffenheit und Empathie führen soll. Es ist ganzheitlich orientiert und vermittelt interdisziplinär Wissen und Kompetenzen mit offenen und partizipativen Lernmethoden.

(4) Der Satzungszweck „Förderung der Jugendhilfe“ wird realisiert durch die längerfristige Bereitstellung von Wohnraum für ausländische Studierende und Auszubildende in bescheidenem Umfang durch Erwerb von Genossenschaftsanteilen einer Genossenschaft, die Räume für einen solchen Zweck zur Verfügung stellt.

(5) Austausch, Beratung und Vernetzung mit anderen Akteuren im Sinne des Vereinszwecks

### **§ 3 Steuerbegünstigung**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Mitglieder des Vorstands können angemessene Vergütungen erhalten. Über die Art und Höhe der Vergütung bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Pauschale Auslagenerstattung in angemessener Höhe an ehrenamtlich tätige Personen ist zulässig. Näheres regelt die Vereinsordnung.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,

- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

#### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Sie kann den Beitrag für Studierende, Rentnerinnen und Arbeitslose bis zu 50% ermäßigen. Näheres regelt die Vereinsordnung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### **§ 7 Finanzierung**

(1) Der Verein finanziert die Wahrnehmung seiner laufenden Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und Spenden.

(2) Drittmittelprojekte müssen in ihren Themen und Bedingungen dem Vereinszweck entsprechen.

#### **§ 8 Organe des Vereins**

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

#### **§ 9 Der Vorstand**

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus drei Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin. Stellvertreterinnen der Sprecherin sind die beiden anderen Mitglieder des Vorstands. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

### **§ 10 Amtsdauer des Vorstands**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (2) Bei jeder Vorstandswahl scheidet das Vorstandsmitglied mit der längsten ununterbrochenen Amtsdauer aus. Bei gleicher Amtsdauer entscheiden die Vorstandsmitglieder wer ausscheidet. Kommt es zu keiner Einigung entscheidet das Los. Eine Wiederwahl nach Verstreichen einer Amtsperiode ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

### **§ 11 Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorstand hat auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die notwendigen Arbeitsschritte zu organisieren und im Sinne des Vereinszwecks Initiativen zu ergreifen. Die laufende Geschäftsführung und deren Verteilung obliegen dem Vorstand.
- (2) Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung eine Geschäftsführerin bestellen.

### **§ 12 Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der Sprecherin des Vorstands in Textform oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter die Sprecherin, anwesend sind.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren.
- (3) Ein Vorstandsbeschluss kann in Textform oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

### **§ 13 Die Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entscheidung über die wesentlichen Arbeitsinhalte des Vereins
  - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
  - c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags
  - d) Verabschiedung der Vereinsordnung
  - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes

- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und des Zwecks des Vereins
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Festsetzung etwaiger Vergütung der Vorstandsarbeit

#### **§ 14 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Bestimmung von Tagungsort und -termin sowie unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

#### **§ 15 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird von der Sprecherin des Vorstands, bei deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine Leiterin. Die Versammlungsleiterin bestimmt eine Protokollführerin.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleiterin. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleiterin kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

(6) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine Kandidatin die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidatinnen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin, die Zahl der erschienenen Mitglieder,

die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

(8) Weitere Details sind in der Vereinsordnung geregelt.

#### **§ 16 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

(1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleiterin hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

(2) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

#### **§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

(1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 13, 14, 15 und 16 entsprechend.

#### **§ 18 Rechnungsprüfung**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüferinnen, die mindestens einmal jährlich eine Kassen- und Rechnungsprüfung durchführen; sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(2) Den Rechnungsprüferinnen ist jederzeit Einsicht in die Kassenbücher zu gewähren.

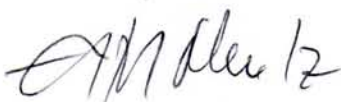
#### **§ 19 Auflösung des Vereins und Vermögensübertragung**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 15 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Sprecherin und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Der Paritätische Hessen, zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

Die vorstehende Satzung stellt eine Änderung (§ 1, §3, § 19) der Satzung in der Version vom 14.06.2014 dar und tritt mit Eintragung in Kraft. Die Vorstandsmitglieder zeichnen wie folgt:

**Unterschriften**



**Erika Schulz**



**Norbert Heinz**



**Mathias Sommer**